

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg

- I. Änderung vom 02.08.1974
- II. Änderung vom 21.12.1977
- III. Änderung vom 18.12.1981
- IV. Änderung vom 30.03.1983
- V. Änderung vom 19.12.1984
- VI. Änderung vom 24.10.2022

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Siegburg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf den Wochenmarkt auf dem Siegburger Marktplatz sowie auf das Anbringen von Plakaten findet diese Satzung keine Anwendung. Ausnahme: die Gebühren für das Anbringen von Plakaten richten sich nach dem dieser Satzung anhängenden Tarif, Pos. 2 d.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien bis zu 24 Stunden sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen (ausgenommen: Fußgängerzone),
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassaden-begrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Wegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 3 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 m unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und die innerhalb einer Höhe von 3,00 m und nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sofern für den Gehweg eine Mindestbreite von 1,30 m verbleibt,
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Siegburg.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder – aufbauten,
 - b) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gem. Abs. 1 a) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums im Stadtgebiet sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

- (2) Erlaubnisansprüche sind schriftlich, spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Dauer und Zwecke der Sondernutzung bei der Stadt Siegburg zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

- (4) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und geht nicht auf den oder die Rechtsnachfolger über.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Siegburg keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Gemäß des durch den Planungsausschuss der Stadt Siegburg beschlossenen Gestaltungsleitfadens Innenstadt vom 16.09.2015 gelten für den in diesem Leitfaden festgelegten zentralen Versorgungsbereich folgende Vorgaben für die Erlaubniserteilung in Bezug auf Außengastronomien:
- Straßencafés sollen einen einladenden Charakter und ein hochwertiges, gepflegtes Erscheinungsbild haben.
 - Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebs entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich.
 - Als Material für Tische und Stühle sollen Holz, Metall oder Flechtwerk erste Wahl sein.
 - Notwendiger Witterungsschutz kann mit Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. Sonnenschirme können innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden, sie sollen unifarben, in Stoff und ohne Werbung ausgeführt sein.
 - Überdachungen in Form von Pavillons und Zelten sind grundsätzlich nicht gewünscht. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden. Einzelfallentscheidungen in besonderen städtebaulichen Situationen sind insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes möglich.
 - Als auflockerndes Element können gerne natürliche Pflanzen innerhalb der Flächen für Außengastronomie gestellt werden.
 - Nach Saisonende sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Sonnenschirme aus dem Straßenraum zu entfernen.
 - Fußgänger und Lieferverkehr sowie Rettungsfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.

Wenn ausnahmsweise Werbung auf den Sonnenschirmen gewünscht wird, sollte diese nur in den Randbereichen (Volants) auf höchstens 50 % der Fläche angeordnet sein. Einfriedungen von Gastronomiebetrieben durch Zäune oder Windschutzwände führen zu einer „Privatisierung“ des öffentlichen Raums und widersprechen dem Anspruch, einen einladenden Charakter zu haben. Begrünungselemente hingegen können zur Auflockerung des Straßenbildes beitragen, sofern das Aufstellen von Pflanzkübeln nur punktuell erfolgt.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) bei Baumaßnahmen der Bauherr,
 - e) diejenigen, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist.
- (2) Die Gebühren für die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmen.
- (3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. Die Gebühr kann durch Gebührenbescheid erhoben werden.
- (4) Bei Außenbewirtungen werden Sondernutzungsgebühren nur im Zeitraum „1. Mai bis 30. September“ eines jeden Jahres erhoben, nicht jedoch außerhalb dieses Zeitraumes.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Gebührenbefreiung

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
- a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b) bei überwiegendem öffentlichen Interesse,
 - c) zur Sicherstellung der Brauchtumpflege,
 - d) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität,
 - e) die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung nicht aus.

§ 14 Sharingangebote

Stationsgebundene Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel, Car-Sharing, E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Siegburg beziehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg vom 30.03.1967 in seiner letzten Änderung vom 19.12.1984 außer Kraft.

Siegburg, den

Stefan Rosemann
Bürgermeister

TARIF

- I. Änderung vom 02.08.1974
- II. Änderung vom 21.12.1977
- III. Änderung vom 18.12.1981
- IV. Änderung vom 30.03.1983
- V. Änderung vom 28.05.1986
- VI. Änderung vom 28.06.2001
- VII. Änderung vom 18.12.2014
- VIII. Änderung vom 24.10.2022

Tarif - Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung in EURO
Nr.

		täglich	monatlich	jährlich
1.	Litfaßsäulen, Uhren oder Pylone je qm	1,00	20,00	200,00
2.	a) Fahrradständer, Waagen, Masten, Markisen u.ä. Einrichtungen <i>(mit Ausnahme der unter Buchstaben 2 b), 2 c) und 2 d) geregelten Sondernutzungen)</i> b) Werbetafeln ohne Beleuchtung je Fläche mit Beleuchtung je Fläche c) Kundenstopper d) Plakate je Standort	0,10 0,30 0,40	 10,00 15,00 6,00 (gestrichen)	 60,00 (gestrichen)
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je qm	0,25	5,00	(gestrichen)
4.	Tribünen je qm	0,30	6,00	60,00
5.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Container, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm	0,10	2,00	20,00
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauern und nicht unter Nr. 5 fallen, unabhängig ob			

	vorübergehend oder dauerhaft (z.B. Blumenkübel) je qm	0,20	4,00	40,00
7.	Altkleidercontainer	0,07	2,00	24,00
8.	Verkaufswagen und –stände, Kioske, Imbisswagen und – stände, jeweils mit festem Standort je qm Aufbau	0,75	15,00	150,00
9.	Verkaufswagen und –stände, Kioske, Imbisswagen und – stände, ohne festen Standort je qm Aufbau	0,50	10,00	100,00
10.	Verkauf ohne festen Standort und ohne feste Aufbauten, z.B. Bauchladen pro Verkaufsstelle	15,00		
11.	Verkauf von Weihnachtsbäumen pro m ²	5,00 (pro angefangene Woche)		
12.	Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte, Tanz- und Bierzelte, Anlagen, Bühnen und ähnliche Einrichtungen bei volksfestüblichen oder ähnlichen Veranstaltungen je qm Bei Veranstaltungen, die der Pflege religiöser, politischer, gemeinnütziger oder ideeller Zwecke dienen sowie bei Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums dienen und die keine wirtschaftliche Betätigung darstellen, kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abgesehen werden	0,10		
13.	Erhebung von Gebühren für die Ausrichtung kommerzieller mobiler Promotion-Aktionen, insbesondere Verteilung von Flyern und anderen Give-Aways oder Passantenbefragungen	40,00 (pro Aktion)		
14.	Kommerzielle Werbeveranstaltungen sowie sonstige zu gewerblichen Zwecken dienende Aufbauten an			

	einem festen Standort je qm	5,00		
15.	Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen pro Stück	15,00		
16.	Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz (Verbrenner- Fahrzeug)		25€	250€
17.	Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz (Elektroauto)		0€	0€
18.	Stationsungebundenen Verleihsystem von Elektrotretrollern (E-Scooter) je Fahrzeug		0€	0€
19.	Stationsgebundenen Verleihsystem von Fahrrädern, E- Bikes und Lastenrädern		0€	0€